

Betriebsreglement Kindertagesstätte Lyss

Die Mitgliederversammlung des Vereins "Kindertagesstätte Lyss" erlässt gestützt auf

- die Statuten des Vereins Art. 8
und
- den Leistungsvertrag mit der Gemeinde Lyss

folgendes Betriebsreglement

Zielsetzung Art. 1

Die Kindertagesstätte richtet ihren Betrieb nach den Bedürfnissen der Kinder. Ihr Ziel ist, Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu selbständigen Menschen zu erziehen. Die Aufgabe der Kindertagesstätte ist immer familienergänzend.

Organisation und Betrieb Art. 2

- 1 Der Vorstand des Vereins organisiert die Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit der Leitung.
- 2 Der Betrieb der Kindertagesstätte wird in enger Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Lyss, vertreten durch die Abteilung Soziales und Jugend, geführt.

Personal Art. 3

- 1 Die Leitung der Kindertagesstätte ist dem Vorstand des Vereins unterstellt. Die übrigen Mitarbeitenden sind der Leitung der Kindertagesstätte unterstellt.
- 2 Die Anstellung und Entlassung der Leitung und der Mitarbeitenden ist Sache des Vorstandes des Vereins.

Tarifordnung Art. 4

- Grundsatz
- 1 Die Betreuungsbeiträge richten sich nach dem verbindlichen kantonalen Sozialtarif (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV).
 - 2 Die Betreuungsbeiträge werden jährlich neu berechnet. Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Jahres um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen ab Beginn des Monats nach Eintritt der Änderung die neue Bemessungsgrundlage.

Finanzen

Art 5

- 1 Es gelten die Vereinbarungen des Leistungsvertrags.
- 2 Der Voranschlag des nächsten Jahres zur Betriebsrechnung der Kindertagesstätte wird der Kommission Soziales der Gemeinde Lyss vom Vorstand des Vereins bis am 30. April zur Genehmigung vorgelegt.
- 3 Die Betriebsrechnung der Kindertagesstätte wird der Kommission Soziales der Gemeinde Lyss vom Vorstand des Vereins bis Ende Februar des folgenden Jahres vorgelegt.

Aufnahme

Art 6

Grundsätze

- 1 Die Leitung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes. Es werden nur Aufnahmegesuche von Mitgliedern des Vereins entgegengenommen.
- 2 Es werden Kinder von 3 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt aufgenommen. Die Betreuung soll regelmässig erfolgen.
- 3 Es werden Kinder aus allen sozialen Schichten aufgenommen. Kinder mit Wohnsitz in Lyss haben Vorrang.
- 4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- 5 Beim Eintritt in die Kindertagesstätte kann ein Arztzeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangt werden.

Aufnahmekriterien

- 6 Die Aufnahme erfolgt nach den Kriterien der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) Art. 8.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Art 7

- 1 Die Eltern sorgen für den regelmässigen Besuch in der Kindertagesstätte.
- 2 Abwesenheiten eines Kindes sind von den Eltern der Leitung der Kindertagesstätte vor Beginn der täglichen Besuchszeit unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer zu melden.
- 3 Auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.
- 4 Regelmässige Kontakte der Eltern mit dem Personal der Kindertagesstätte sind anzustreben.

**Öffnungs-
zeiten****Art 8**

- 1 Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet.
- 2 Der Vorstand des Vereins legt die täglichen Öffnungszeiten fest im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Verpflichtung. Die Kindertagesstätte ist an mind. 235 Betriebstagen geöffnet.
- 3 An Samstagen und Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Betriebsferien bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

**Beschwerde-
recht****Art. 9**

Entscheidungen der Leitung können mit Beschwerde an den Vorstand weitergezogen werden.

**Übergeordnete
Vorschriften****Art. 10**

Es gelten die Vorschriften der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

Inkrafttreten**Art. 11**

Dieses Reglement tritt am 4. Mai 2018 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 3. Mai 2018

Die Präsidentin Rebecca Bogenstätter-Fehr

Die Vizepräsidentin Stefan Bütikofer